

Differenzieren

Zur aktuellen Diskussion um die Legalisierung von Haschisch

Der spektakuläre Vorstoß einer Strafkammer des Landgerichts Lübeck hat das Thema nur einmal mehr in die Schlagzeilen und damit wieder ins Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit gebracht. Die Richter hatten ein Verfahren gegen eine Frau ausgesetzt, die bei einem Besuch ihres Mannes im Gefängnis diesem ein Briefchen Haschisch zugesteckt hatte. Die Kammer, die die Berufung zu verhandeln hatte, rief statt dessen das *Bundesverfassungsgericht* an. Der Vorsitzende Richter begründete seine Verfassungsbeschwerde damit, er halte die Strafbewehrung von Konsum und Weitergabe kleiner Cannabismengen für grundgesetzwidrig, sie verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz: Cannabisprodukte seien in der Liste der unter das Gesetz fallenden Betäubungsmittel aufgeführt, während *Alkohol* und *Nikotin* darin fehlten. Sowohl für den einzelnen wie auch für die ganze Gesellschaft seien Alkohol und Nikotin jedoch viel gefährlicher als Cannabisprodukte, dies sei evident.

In einem umfassenden Katalog – gestützt auf die Aussagen zweier Sachverständiger – werden in der Verfassungsbeschwerde körperliche und psychische Wirkungen von Alkohol und Hasch einander gegenübergestellt. Ist die Verurteilung von Haschischkonsumenten also verfassungswidrig? Zunächst ist der Lübecker Beschluß nur ein weiterer – und medienwirksamer – Schritt im Bemühen vieler Therapeuten, Suchtberater und Juristen um eine Entkriminalisierung des Rauschgiftkonsums. Ob er der Sache dienlich war, wird sich erst noch zeigen müssen.

In Expertenkreisen wird schon lange um eine Reform des bestehenden Drogenstrafrechtes und der etablierten Rauschgiftpolitik gerungen. Bereits 1982 wurde das Betäubungs-

mittelgesetz novelliert; damals führte man das Prinzip „Therapie statt Strafe“ ein. Kritikern ging die Reform jedoch nicht weit genug. Umstritten ist vor allem die Chance auf Erfolg einer *Therapie unter dem Druck von Strafverfolgung*. Juristen zweifeln mehr und mehr daran, ob eine Verurteilung kranker Menschen sinnvoll sein kann. Daß aber Süchtige krank sind, dürfte vernünftig wohl kaum zu bestreiten sein. Polizisten kämpfen zunehmend gegen Frustration und Resignation. Denn während sie Personen mit ein paar Gramm Hasch oder Kokain in der Tasche verhaften, bleiben bestens organisierte Großhändler unentdeckt und ungeschoren und schöpfen auf einem riesigen Schwarzmarkt ihre Millionengewinne ab. Dabei bindet eine sich ständig ausweitende Beschaffungskriminalität Justizkräfte, die anderen Ortes dringend gebraucht würden.

Strafverschärfungen haben das Problem bisher nicht gelöst, die erhoffte Wirkung der Abschreckung blieb aus. Im Zentrum der Kritik und der Reformbemühungen steht der Versuch, Abhängige aus dem Teufelskreis Sucht-Beschaffungskriminalität-Suchtbefriedigung-Suchtsteigerung zu befreien: Strafrecht und Betäubungsmittelgesetz belegen zwar nicht die Sucht als solche mit Strafe. Die Sucht verlangt jedoch nach dem Rauschmittel, und der Konsum setzt den strafbaren Erwerb und Besitz voraus.

Was not tut, sind vor allem *Differenzierungen in der Diskussion um die wirksamste Bekämpfung von Rauschgift*. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist dabei, daß über „weiche“ und „harte“ Drogen getrennt nachgedacht wird. In diesem Sinne nahmen beispielsweise Sucht-Experten des Deutschen Caritasverbandes anlässlich der 17. Freiburger Sozialtherapiewoche zum Thema „Sucht und System“ im März klärende Unterscheidungen vor: Sie wandten sich einerseits gegen eine Gleichstellung von Cannabis und Alkohol, die aufgrund der unterschiedlichen Wirkung und kulturellen Einbindung der Substanzen unzulässig und wenig hilfreich sei. Ebenso entschieden sprachen sie sich auch

gegen die Gleichstellung von Cannabis mit Heroin oder Kokain aus. Als Grund dafür nannten sie die verschiedene Wirkung, vor allem das völlig andere Suchtpotential der Substanzen. Während 80 bis 100 Prozent aller Heroin- und Kokainkonsumenten abhängig würden, seien es bei den Konsumenten von Cannabis zwischen 5–10 Prozent. Damit sei eine differenzierte Behandlung von Cannabis und Heroin und Kokain vor dem Gesetz notwendig. Auch die Caritas-Experten plädierten dafür, den Besitz von Drogen in kleineren Mengen zum Eigenverbrauch nicht zu kriminalisieren; dabei betonten sie, daß diese Freistellung nur gleichzeitig mit verstärkten Präventivmaßnahmen sinnvoll sein könne.

Die mit dem Lübecker Beschluß entbrannte öffentlich-politische Debatte um die strafrechtliche Verfolgung von Cannabis-Konsumenten – die provozierende These, der Rausch gehöre wie Essen, Trinken und Sex zu den fundamentalen Bedürfnissen des Menschen, hatte ihre Wirkung nicht verfehlt – in den Medien, Ausschüssen und Parlamenten hat aber vor allem aber eines deutlich gemacht. Soziale Vorurteile, ideologische Setzungen, Verharmlosungstendenzen, interessegeleitete Bewertungsmaßstäbe und parteipolitische Animositäten scheinen das Bemühen derer, die täglich mit den von Sucht Betroffenen konfrontiert sind und sich um Auswege aus einem furchtbaren Schicksal bemühen, unnötig zu erschweren. Das Argument wird häufig vorgebracht, richtig bleibt es dennoch: Wenn innerhalb einer Woche mehr Menschen an den Folgen von Nikotinkonsum sterben als an illegalen Drogen im Jahr (die Statistik spricht von sechs Millionen süchtigen Rauchern in den alten Bundesländern und jährlich 140 000 Toten durch Tabakmißbrauch); und wenn Alkohol innerhalb von drei Wochen mehr Opfer fordert als illegale Drogen im ganzen Jahr (bei geschätzten 2,5 Millionen Alkoholabhängigen und jährlich 40 000 Alkoholtoten), scheint die Heftigkeit, mit der gezielt gegen die Legalisierung von Cannabis gekämpft wird, unverstänglich.

Die alarmierenden Zahlen der Opfer von legalen wie illegalen Drogen erfordern eine vorurteilsfreie Diskussion aller mit dieser Problematik kompetent Befasster, damit das je wirksamste Mittel zur Bekämpfung und Ächtung der Rauschmittel gefunden werden kann. Jede Form von Sucht stellt eine Gesellschaft vor dringende Fragen. Die Rede vom „Recht auf Rausch“ klingt überzogen, und schießt wohl über die Grenze dessen hinaus, was gewollt sein kann. Sicherlich gab es das Phänomen in allen Kulturen und Phasen der Menschheitsgeschichte, daß Menschen der Enge des Alltags zu entfliehen suchten, sich auf unterschiedlichsten Wegen in rauschhaftes Erleben begaben, um anderes und weiteres in ihrem Bewußtsein oder schlicht nur Vergessen zu finden.

Wer vom „Recht auf Rausch“ spricht, suggeriert eine falsche Gleichrangigkeit eines sehr ambivalenten kultur-anthropologischen Phänomens – immer schon war der positive Nutzen mit Gefahr für den einzelnen und die Gemeinschaft verbunden – mit den unveräußerlichen persönlichen Grundrechten, deren Garantie den freiheitlichen Rechtsstaat charakterisiert.

fo

Los statt Konsens?

Die neuesten individualrechtlichen Errungenschaften

Nun soll endlich Wirklichkeit werden, was, folgt man so manchem Pressekommunikat, sehnlichster Wunsch der meisten Zeitgenossen ist: die *volle Namensfreiheit* als ein individuelles Grundrecht, in das der Staat sich tunlichst nicht einzumischen hat. Die automatische Bindung des Familiennamens – im Falle der Nichteinigung unter Ehepartnern – an den Namen des Mannes entfällt. Sie widerspricht dem Gleichberechtigungsgrundsatz und damit dem Grundgesetz. Ein gemeinsamer Familienname soll zwar sein – aus praktischen Gründen, muß aber nicht sein. Ein jeder soll seinen

Namen behalten oder nach Belieben mit dem Namen des Ehepartners verbinden oder auch den Namen des Ehepartners annehmen können, ein jeder wie er es mag. Nur im Falle der *Namensgebung für die Kinder* soll es nicht ganz ohne staatliche Einmischung abgehen. Können sich die Eheleute nicht auf einen Namen für die Kinder einigen, soll der Standesbeamte über den Namen des Kindes bzw. über die entsprechende Kombination aus Vater- und Mutternamen entscheiden. So sieht es im Grundsatz das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 1991 vor; so soll es nach einer im Bundesjustizministerium erarbeiteten Novelle zum Namensrecht künftig sein.

Noch bevor das neue Recht Gesetz werden kann, wird es ganz überwiegend als große Errungenschaft gefeiert. Schluß sei nun mit dem patriarchalen Vorrang des Mannes, endlich setze sich die volle Gleichberechtigung auch im Namensrecht durch und werde dem individuellen Anspruch auf den eigenen Namen Genüge getan. Ein Ewiggestriger, bestenteils ein Abendländer Adenauerscher Prägung sei, wer da Zweifel äußere – ein familienmythischer Romantiker, auf jeden Fall ein Anhänger überholten Institutionendenkens. Auf jeden Fall sei eine Neuregelung längst überfällig und im übrigen nur eine verspätete Anpassung an in anderen europäischen Staaten obwaltende Namensrechtsverhältnisse. Nur ein Rest deutscher Verfechter des „schönen“ englischen Satzes „Man and wife are one and the man is the one“ wagte gegen die neueste Neuordnung des Namensrechts noch ein letztes Gefecht.

Dem ist an sich schwer zu widersprechen. Wer will schon angesichts so prinzipieller Verwirklichung der Geschlechtergleichheit wenigstens beim Namensrecht Uraltresten von Männerherrschaft das Wort reden. Aber darum geht es juristisch wie gesellschaftspolitisch nicht – nicht mehr, bzw. es geht nicht allein und nicht in erster Linie darum. Zwar wird, wer für volle formale und faktische Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Namensrecht ein-

tritt, begrüßen, daß das Bundesverfassungsgericht die automatische Festsetzung des Namens des Mannes als Familiennamen – im Fall daß die Eheleute nichts anderes bestimmen – beseitigt hat. Aber das ist nur ein Punkt. Ein ganz anderer ist der *Verzicht auf einen gemeinsamen Familiennamen überhaupt*.

Namen sind Symbole – nicht mehr und nicht weniger. Der Familienname ist gesellschaftlich und rechtlich Symbol dafür, daß die Familie mehr ist als die Summe ihrer Teile: eine Gemeinschaft von eigenem Rang und eigener Bedeutung. Und ebenso ist eine Ehe nicht die Addition von Mann und Frau, sondern eine Lebensgemeinschaft beider und wird – wie immer es um ihre faktische Konsistenz bestellt ist – rechtlich und gesellschaftlich auch als solche angesehen. Ein gemeinsamer Ehe- und Familienname empfiehlt sich deshalb nicht nur aus praktischen Gründen, sondern ist Ehe und Familie nach Wesen und Funktion höchst angemessen.

Dies wird im Triumphgeul über die jeweils neuesten individualrechtlichen Errungenschaften übersehen. Wenn man aber schon meint, diesen unbedingt den Vorrang einräumen zu müssen vor dem auch nach außen sichtbar gemachten gesellschaftlichen Eigenprofil der Familie, dann soll man auch klar sagen, wofür man eintritt, und denen, die andere Prioritäten setzen, nicht etwas unterstellen, worum es nicht geht: um die Aufrechterhaltung männlicher Vorrechte.

Im übrigen ist der Losentscheid durch den Standesbeamten ein gutes Beispiel dafür, wie anschaulich kleinlich konzipierte Individualrechtsstrategien sich selbst ad absurdum führen können. Der Losentscheid als letzte individualrechtliche Errungenschaft – wem soll das einleuchten? Und wäre die Einigung auf einen gemeinsamen Ehe- und Familiennamen nicht die angemessene Minimaleinübung in die unvermeidlichen Konsenszwänge einer Ehe? Wer diesen Minimaltest an Konsensfähigkeit nicht schafft, dürfte auch für spätere, schwierigere und alltäglichere Proben schlechte Karten haben.

se